

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ginmon GmbH (Stand: Januar 2017)

Bitte lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam durch. Die Bedingungen gelten für die Nutzung der von der Ginmon GmbH zur Verfügung gestellten Dienstleistungen. Durch Nutzung der Dienstleistungen erklären Sie Ihr Einverständnis, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden zu sein.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Die Ginmon GmbH (im Folgenden „Ginmon“ oder „Anbieter“) bietet Inhalte sowie Funktionen auf einer Webplattform an, welche es dem Kunden ermöglichen, Vermögen eigenständig zu verwalten (nachfolgend „Technologieplattform“).

(2) Mit diesem Vertrag berechtigt der Kunde (nachfolgend „Kunde“, „Anwender“ oder „Anleger“) die Firma Ginmon zur Finanzanlagenvermittlung von offenen Investmentvermögen (nachfolgend „Investmentanteile“) gemäß §34f GewO in von Ginmon vordefinierten Portfolioallokationen (nachfolgend „Strategieportfolio“). Ginmon bietet seinen Kunden die technische Möglichkeit mittels der Technologieplattform die Funktionalitäten im Rahmen des Vertragsangebots zu nutzen.

(3) Das Vertragsangebot von Ginmon richtet sich ausschließlich auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Ginmon. Das Vertragsangebot von Ginmon gegenüber dem Kunden umfasst dabei die Nutzung der bereitgestellten Technologieplattform unter www.ginmon.de sowie die beratungsfreie Finanzanlagenvermittlung und die Weiterleitung der hiermit in Zusammenhang stehenden Kundenaufträge an die depotführende Bank (nachfolgend „Depotbank“ oder „DAB Bank“) DAB Bank im Rahmen der erteilten Botenvollmacht.

(4) Über die Finanzanlagenvermittlung werden separate Verträge für zusätzliche Finanzdienstleistungen der (i) Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der (ii) Depotbank (zusammen „Drittanbieter“) geschlossen. Für diese Verträge unterliegt der Anleger jeweils den Vertragsbedingungen der Drittanbieter. Jeweilige Einwendungen und Einsprüche in diesen Vertragsverhältnissen sind ausschließlich gegenüber dem Drittanbieter geltend zu machen.

(5) Keine Bestandteile des Vertragsangebots sind dabei (i) die Erbringung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen gemäß §1 KWG, (ii) die Verwaltung der Kundenkonten sowie die Übernahme der Verantwortung für dessen wirtschaftliche Einwicklung und (iii) die Rechts- und Steuerberatung, u.a. bei der steuerlichen Behandlung von Handelsgewinnen oder -verlusten.

(6) Ginmon schließt juristische oder natürliche Personen, welchen (bedingt durch Wohnsitz, Nationalität oder sonstige Gründe) die Nutzung von Finanzdienstleistungen von Ginmon und seiner Drittanbieter über das Internet oder anderen elektronischen Vertriebskanälen untersagt ist oder für welche Ginmon zusätzliche Registrierungs- und Zulassungspflichten erfüllen müsste, sowie US-Personen (nach Regulation S des US Securities Act 1993) vom Vertragsangebot aus.

§2 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Ginmon behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Recht einer fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung zwischen Ginmon und dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

(3) Ginmon behält sich das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, insbesondere wenn die Anzahl der getätigten Transaktionen des Kunden das übliche Nutzungsmaß deutlich übersteigen.

(4) Seitens des Kunden kann das Vertragsverhältnis mit Ginmon jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) durch den Kunden erfolgen.

(5) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ginmon und dem Kunden wird gleichzeitig das Kundendepot bei der Depotbank gekündigt. Die im Kundendepot befindlichen Wertpapiere werden hierbei veräußert und die Kundengelder in voller Höhe auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen. Sämtliche Kundendaten werden vom Server gelöscht.

§3 Leistungsangebot, keine Anlageberatung

(1) Auf Basis der Entscheidung des Kunden vermittelt Ginmon Aufträge im Rahmen des vom Kunden gewählten Strategieportfolio hinsichtlich Kauf, Verkauf sowie Umtausch von Investmentanteilen (zusammen „Auftrag“).

(2) Durch Ginmon werden die Aufträge des Kunden zur Ausführung an die Depotbank weitergeleitet. Der Kunde erteilt Ginmon hierzu eine Vollmacht als Bote. Im Rahmen der reinen Finanzanlagenvermittlung führt Ginmon daher keine Anlageberatung oder Geeignetheitsprüfung durch. Ginmon prüft dabei insbesondere nicht, ob das gewählte Strategieportfolio mit den Anlagepräferenzen des Kunden hinsichtlich finanzieller Anlagerisiken sowie erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist.

(3) Neben den durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Dienstleistungen schließt Ginmon Finanzdienstleistungen der Finanzportfolioverwaltung oder anderer Dienstleistungen mit Pflicht zur KWG-Erlaubnis gegenüber dem Kunden aus.

(4) Ausführung von Aufträgen

(a) Ginmon leitet die Aufträge an die Depotbank weiter, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) mit Eingabe der Zugangsdaten hat der Kunde sich erfolgreich verifiziert, (ii) das Log-In auf der Technologieplattform ist bei Auftragsabgabe weiterhin aktiv (kein Time-Out), (iii) sämtliche notwendigen Daten wurden in der Auftragsmaske gemäß den Formatvorschriften erfolgreich erfasst, (iv) sofern eine zusätzliche Legitimationsprüfung erforderlich ist, wurde diese durch den Kunden erbracht sowie (v) nach Maßgabe der Auftragsmaske wurde der Auftrag verbindlich unter Anerkennung dieser AGBs abgeschlossen (zusammen „Auftragserteilung“).

(b) Ginmon behält sich Verzögerungen durch den allgemeinen Betriebsablauf, Legitimationsprüfungen oder andere Nachprüfungen vor. Höhere Gewalt sowie andere besondere Umstände können dazu führen, dass sich die Weiterleitung des Auftrags über eine längere Zeit verzögern kann.

(c) Die Anlagevermittlung seitens Ginmon ist erfüllt, sobald Ginmon den Auftrag des Kunden an die Depotbank weitergeleitet hat. Damit geht das Risiko der Weiterverarbeitung auf die Depotbank über. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an Investmentfonds werden dabei stets als Ordertyp „Market“ weitergeleitet.

(d) Die Abbildung der Strategieportfolios durch die Depotbank berücksichtigt dabei stets eine Liquiditätsreserve von 2 % der Anlagesumme.

(e) Die Auftragserteilung zur Umsetzung von Sparplänen in das Strategieportfolio erfolgt ab 50 EUR unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve (nachfolgend „Liquiditätsreserve“).

(f) Anpassungen des Portfolios im Rahmen einer Änderung der Anlagestrategie werden innerhalb von 4 Bankarbeitstagen umgesetzt, sofern keine Sparplanrate eingerichtet ist. Ansonsten erfolgt die Anpassung mit der kommenden Sparrate.

(g) Die Art und Weise der Auftragsausführung obliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ausführungsgrundsätzen der Depotbank. Sämtliche Anlagebeträge wie Einmalanlagen, Sparpläne und Ausschüttungen werden dabei so angelegt, dass sich die resultierende Gewichtung an die Gewichtung der gewählten Anlagestrategie annähert. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve.

(h) Die Partnerbank DAB Bank wird ermächtigt, sämtliche über Ginmon beauftragten Anlagebeträge mittels Lastschrift von der hinterlegten Referenzbankverbindung einzuziehen. Um Einzahlungen schnellstmöglich umzusetzen, wird die Frist für die SEPA-Vorabankündigung auf einen Tag verkürzt.

(i) Die Ausführung von Sparplänen durch die DAB Bank erfolgt laufend zum 1. Bankarbeitstag des Monats. Anträge für Sparpläne müssen über die Ginmon Plattform mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin übermittelt werden. Ansonsten erfolgt die Ausführung des Auftrags erst ab dem Folgemonat.

(j) Ginmon ist nicht verpflichtet die unmittelbare Auftragsausführung bei der Depotbank zu überprüfen.

(5) Nach Auftragserteilung kann der Kunde Aufträge gegenüber Ginmon nur außerhalb der Technologieplattform über konventionelle Kommunikationswege bei der Depotbank im Rahmen derer Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerrufen oder ändern. Ein Widerruf oder eine Änderung von Aufträgen ist innerhalb der Technologieplattform nicht möglich.

(6) Die Technologieplattform stellt die erwartete zukünftige Wertentwicklung verschiedener Strategieportfolios dar. Im Rahmen der Nutzung der Technologieplattform kann Ginmon keine Garantie für das Erreichen der prognostizierten Wertentwicklung der Strategieportfolios oder für das Erreichen der angegebenen (historischen) Durchschnittsrendite für die Zukunft abgeben. Prognosen der Technologieplattform sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die innerhalb der Technologieplattform getätigten Prognosen sich als falsch herausstellen können.

(7) Ginmon bietet dem Kunden jährlich jeweils zum Ultimo des Kalenderjahres die Möglichkeit, einen Auftrag zur Wiederherstellung der ursprünglich durch den Kunden gewählten Allokation des Anlagebetrages (Rebalancing) zu erteilen. Die Durchführung des Rebalancing erfordert dabei die Zustimmung des Kunden über die Ginmon Technologieplattform. Bei der Ausführung des Auftrags zum Rebalancing obliegt weder Ginmon noch der Depotbank Ermessensspielraum in Bezug auf den notwendigen Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Der Rebalancing Service stellt damit weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung dar.

(8) Im Rahmen der Finanzanlagevermittlung werden die übermittelten Informationen der Technologieplattform dem Kunden von dem leistungserbringenden Drittanbieter geliefert und im Rahmen der Technologieplattform durch Ginmon abgebildet. Nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Depotbank werden dem Kunden zusätzlich alle gesetzlich erforderlichen Informationen zu den Kundendepots über die vereinbarten Kommunikationswege übermittelt.

§4 Bedingungen für Nutzung der Technologieplattform

(1) Bei der Registrierung ist der Kunde verpflichtet alle erforderlichen Daten und Angaben vollständig und ordnungsgemäß einzugeben und zu übermitteln (nachfolgend „Zugangsdaten“). Nach der Angabe der nach Maßgabe der Technologieplattform erforderlichen persönlichen Daten sowie der Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden erfolgt die Eröffnung des Kundendepots bei der Depotbank sowie die vollständige Freischaltung des Funktionsumfangs der Technologieplattform (zusammen „Kundenbereich“).

(2) Ginmon behält sich das Recht vor (aber nicht die Verpflichtung) den Zugang zum Kundenbereich für einzelne Kunden zu sperren, sofern (i) Gründe hinsichtlich der Sicherheit von Zugangsdaten dies rechtfertigen, (ii) Ginmon eine Sperranzeige ausgehend vom Kunden erhält, (iii) das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Ginmon beendet wurde, (iv) wichtige Gründe vorliegen (z.B. wesentliche Verletzung der Vertragspflichten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Ginmon berechtigen das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu kündigen etc.) sowie (v) das Kundendepot durch den Kunden oder die Depotbank gekündigt wird. Ginmon wird den Kunden umgehend unter Angabe der maßgeblichen Gründe über die Sperrung des Kundenbereichs benachrichtigen. Sofern die Gründe für die Sperrung der Zugangsdaten nicht mehr gegeben sind, wird Ginmon die Sperrung aufheben. Zusätzlich behält Ginmon sich das Recht vor, Kunden dauerhaft vom Leistungsangebot von Ginmon auszuschließen.

(3) Der Kunde erteilt Aufträge zur Weiterleitung an die Depotbank ausschließlich über die dazu bereitgestellte Technologieplattform. Erteilte Aufträge von Kunden werden ausschließlich über die Auftragsmasken der Technologieplattform von Ginmon weitergeleitet. Der Anbieter ist dabei nicht verpflichtet Aufträge außerhalb der Auftragsmasken der Technologieplattform anzunehmen. Ginmon nimmt nur Aufträge im Rahmen des angebotenen Dienstleistungs- und Produktangebot entgegen.

(4) Die Auftragserteilung an Ginmon durch den Kunden ist verbindlich, sobald dieser die Ausführung von Transaktionen über die Auftragsmasken in der Technologieplattform verbindlich erteilt. Eine Legitimierung dieser Aufträge erfolgt ohne weitere Legitimationsprüfung (z.B. TAN-Verfahren). Ginmon behält sich dabei das Recht vor, für bestimmte Aufträge (z.B. Transaktions-

aufträge ab einer bestimmten Höhe etc.) eine weitere Legitimationsprüfung des Anlegers vorzunehmen. Eine erfolgreiche Legitimation der Aufträge ist maßgeblich für die Weiterleitung an die Depotbank.

(5) Die Kommunikation zwischen Ginmon und Kunden erfolgt generell in elektronischer Form über die Technologieplattform sowie via E-Mail. Bedingt durch die Art der Mitteilung kann nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kommunikation auch schriftlich und/oder telefonisch erfolgen.

(6) Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, die Verkaufs- und Vertragsunterlagen per E-Mail in Form von elektronischen Abschriften sowie Dateien und Informationen auf dauerhaften Datenträgern an die vom Kunden hinterlegte E-Mail Adresse durch Ginmon zu erhalten. Soweit gesetzlich zulässig darf Ginmon seinen Kunden Schreiben, Mitteilungen, Rechnungen, sonstige Informationen auch in unverschlüsselter Form via E-Mail als elektronische Abschrift sowie Dateien als dauerhafte Datenträger an die vom Kunden hinterlegte E-Mail Adresse zusenden.

§5 Kosten, Steuern

(1) Das Serviceentgelt setzt sich zusammen aus (i) einer pauschalen Grundgebühr und (ii) einer Performancegebühr. Die Höhe des geschuldeten Serviceentgelts kann der Kunde dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen. Der Kunde findet dieses bei Anmeldung zur Nutzung der Technologieplattform sowie in jeweils gültiger Fassung im Preis- / Leistungsverzeichnis.

(2) Die Ginmon GmbH ist zum Einzug des vereinbarten Serviceentgelts berechtigt. Der Kunde beauftragt die Depotbank das Serviceentgelt quartalsweise nachträglich der Ginmon GmbH bereit zu stellen.

(3) Serviceentgelte werden dabei von der Depotbank aus dem Verrechnungskonto des Kunden bei der DAB Bank per Lastschrift eingezogen. Sollte die Liquidität auf dem Verrechnungskonto nicht ausreichen, so ist die Depotbank berechtigt mittels Anteilsverkauf der Investmentvermögen des Kunden ausreichende Liquidität auf dem Verrechnungskonto herzustellen. Sofern der gesamte Bestand nicht ausreichend oder nicht verfügbar ist, wird der Restbetrag von der Depotbank durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung des Serviceentgelts zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags.

(4) Das Serviceentgelt wird quartalsweise fällig. Dabei berechnet sich der Gesamtpreis wie folgt: (i) Die Depotbank berechnet die Grundgebühr als prozentualen Anteil auf den ermittelten tagesgenauen Gesamtwert am Ende des Kalenderquartals. (ii) Die Performancegebühr berechnet sich nach dem High-Watermark-Prinzip und fällt nur bei Erreichung eines neuen Höchststandes der Geldanlage (High-Watermark) zum Quartalsende an.

(5) Das anfallende Serviceentgelt deckt die Dienstleistungen im Rahmen Nutzung der Technologieplattform Ginmon sowie der Depotbank hinsichtlich Depotführung und Transaktionen ab. Sofern eine Ausführung von Transaktionen außerhalb der vereinbarten Vertragsleistungen liegt, fallen zusätzliche Kosten und Gebühren bei der Depotbank an. Für diese zusätzlichen Sonderleistungen, welche der Kunde gegenüber der De-

potbank außerhalb des Leistungsangebots von Ginmon stellt, gilt das Preis- und Leistungsverhältnis der Depotbank.

(6) Der Kunde erkennt an, dass Steuern beim Kauf und Verkauf von Investmentanteilen anfallen können. Diese sind nicht im Serviceentgelt enthalten und daher individuell vom Anleger zu tragen. Ginmon wird im Rahmen seines Leistungsangebotes weder steuerberatend tätig noch sieht sich Ginmon verpflichtet auf eventuell steuerpflichtige Vorgänge hinzuweisen. Anfallende Abgeltungssteuern werden durch die depotführende Bank entweder direkt einbezogen oder in einem Steuerbescheid ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet für die Einhaltung der geltenden Steuergesetze sowie seiner steuerlichen Pflichten (etwa die Erklärung von Einkommensteuern) Sorge zu tragen.

(7) Gemäß § 315 BGB behält sich Ginmon das Recht vor, jederzeit Anpassungen der Entgelte vorzunehmen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden und gesetzliche Bestimmungen nicht im Wege stehen. Im Rahmen des vereinbarten Kommunikationsweges werden Änderungen von Entgelten innerhalb einer mindestens zweimonatigen Frist dem Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, sollte der Kunde keine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich angezeigt haben. In einem solchen Falle besteht ein beiderseitig außerordentliches Kündigungsrecht.

(8) Der Auftrag zur Bereitstellung des Serviceentgelts kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt für die Erben in Kraft. Der Widerruf kann durch einen Erben des Kunden erfolgen.

(9) Durch erfolgreiche Weiterempfehlungen von Neukunden wird es dem Kunden ermöglicht, die Grundgebühr auf den Anlagebetrag zu reduzieren. Die Erfolgsbeteiligung bleibt hiervon unberührt. Als erfolgreich geworben gilt ein Kunde, der das Depot bei unserer Partnerbank vollständig eröffnet und erste Einzahlungen eingebracht hat. Wird das Depot des geworbenen Kunden wieder geschlossen, so verfällt auch der Rabatt auf die Grundgebühr des Werbenden.

§6 Datenschutzbestimmungen

(1) Der Schutz im Umgang mit Daten des Kunden ist für Ginmon von höchster Bedeutung. Ginmon unterliegt und beachtet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union sowie sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften. Ginmon verpflichtet zu einem gesetzeskonformen und verantwortungsbewussten Umgang mit Kundendaten.

(2) Ginmon verwendet, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Kundendaten nur, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich ist, soweit dies nach den Datenschutzgesetzen erlaubt ist und der Kunde die entsprechende Einwilligung erteilt hat (z.B. bei Zusendung von Ginmon-Newslettern).

(3) Im Rahmen der Finanzanlagenvermittlung wird Ginmon die erhobenen und gespeicherten Daten (bspw. die vom Kunden erteilten Aufträge und die damit verbundenen personenbezogenen Daten) an die ausführenden Drittanbieter (grundsätzlich die Depotbank) weiterleiten, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

(4) Der Kunde hat die Datenschutzbestimmungen der Drittanbieter gelesen und erklärt sein Einverständnis, an diese Bedingungen gebunden zu sein.

(5) Ginmon behält sich das Recht vor, die Datenschutzbestimmungen zu ändern. Die aktuelle Version der Datenschutzbestimmung kann der Kunde stets unter www.ginmon.de/datenschutz abrufen.

§7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur geordneten Leistungserbringung des Vertrags die folgenden Pflichten zu erfüllen:

(a) Das Leistungsangebot von Ginmon unter Zugrundelegung dieser AGBs nicht missbräuchlich zu verwenden sowie die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten;

(b) die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen;

(c) bei der Eingabe von Daten für den Zweck der Transaktion diese vor Bestätigung zu überprüfen;

(d) bei Änderung und/oder Wechsel der personenbezogenen Daten umgehend diese/n an Ginmon über die vereinbarten Kommunikationswege mitzuteilen;

(e) sämtliche ihm zugängliche Dokumente (Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, sonstige Abrechnungen, Depotaufstellungen, sonstige Informationen) umgehend nach Erhalt zu überprüfen und bei Einwendungen diese umgehend an Ginmon über die vereinbarten Kommunikationswege zu richten; und

(f) das Leistungsangebot von Ginmon nur selbst zu nutzen. Es besteht eine Geheimhaltungspflicht des Kunden gegenüber anderen Personen hinsichtlich der Zugangsdaten. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass keine andere Person Zugang zu seinem Kundenbereich erlangt.

Dies ist maßgeblich um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs aufrecht zu erhalten.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl von Zugangsdaten bzw. einer missbräuchlichen oder nicht autorisierten Nutzung der Technologieplattform hat der Kunde umgehend Ginmon hierüber zu unterrichten (zusammen „Sperranzeige“). Diebstahl und Missbrauch von Zugangsdaten ist zudem umgehend durch den Kunden bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Der Kunde erkennt an, dass er einer Benachrichtigungspflicht, im Falle eines Ausbleibens von Informationen (z.B. Rechnungsabschlüsse etc.) sowie anderer Mitteilungen, welche der Kunde erwartet, unterliegt, und Ginmon darüber unverzüglich informieren muss.

(4) Der Kunde erkennt an, dass es im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden liegt, sich eigenständig hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Vertragsbedingungen der jeweils eingebundenen Drittanbieter zu informieren.

§8 Ausfall / Wartungsarbeiten

(1) Ginmon betreibt für die Erbringung seines Leistungsangebots ein kontinuierlich überwacht Server-System. Dem Kunden wird bei ordnungsgemäß laufendem System der jederzeitige Zugang zum Kundenbereich ermöglicht.

(2) Ginmon behält sich das Recht vor für die Durchführung technischer Maßnahmen das Leistungsangebot temporär zu beschränken. Notwendige Unterbrechungen des Leistungsangebots für vorbeugbare Sicherheits- und Wartungsarbeiten werden dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum vor der Leistungsunterbrechung über die vereinbarten Kommunikationswege angekündigt.

(3) Ginmon ist stets bemüht die Verfügbarkeit der Technologieplattform konstant aufrechtzuerhalten. Systemausfälle sowie externe Systembeeinträchtigungen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Ginmon können zu kurzfristigen Störungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen der Technologieplattform führen. Der Kunde nimmt dabei zur Kenntnis, dass die 100%ige Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Technologieplattform nicht zu gewährleisten ist. Diesbezüglich bestehen – außer bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit – keine Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gegenüber Ginmon, sollte Ginmon nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden treffen.

§9 Haftungsbeschränkung

(1) Ginmon haftet nur für Schäden, welche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen sind. Bei der Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit des Kunden haftet Ginmon gemäß den gesetzlichen Regelungen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten bleibt die Haftung auf vertragstypische sowie vorhersehbare Schäden begrenzt. Ansprüche aufgrund einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Sofern Ginmon lediglich als Vermittler einen Auftrag des Kunden an einen Dritten weitergibt, beschränkt sich die Haftung von Ginmon auf die ordnungsgemäße Weitergabe des Auftrags. Ginmon wird hier lediglich als Vermittler einer Vertragsleistung mit der Depotbank tätig.

(3) Ginmon übernimmt keine Haftung für Schäden einschließlich entgangener Gewinne oder sämtlicher Forderungen und Ansprüche von Drittparteien, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Technologieplattform resultieren, es sei denn diese Schäden beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden von Ginmon.

(4) Ginmon übernimmt keine Haftung für einzelne Inhalte innerhalb der Technologieplattform. Der Kunde erkennt an, dass technisch bedingte Fehler die Korrektheit, Aktualität sowie Vollständigkeit der Inhalte der Technologieplattform beschränken können. Auch im Rahmen der Finanzanlagenvermittlung erhält Ginmon zum Zweck der Weitergabe Verkaufs- sowie Vertragsunterlagen sowie gesetzlich vorgeschriebene Informationen von Kapitalgesellschaften. Ginmon übernimmt keine Haftung für deren inhaltliche Korrektheit, Aktualität sowie Vollständigkeit.

(5) Ginmon lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit dem Endgerät der Kunden, dem technischen Zugang zur Technologieplattform und der fehlerfreien Benutzung der Technologieplattform ab. Der Kunde hat insbesondere für die Sicherheit (Virenschutz) seines Endgerätes Sorge zu tragen.

(6) Ginmon schließt zudem Haftungsansprüche aus, welche sich auf ein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis stützen, welches trotz Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Kunden nicht hätte vermieden werden können.

§10 Sonstige Schlussbestimmungen

(1) Die vertraglichen Bestimmungen zwischen Kunde und Ginmon unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

(2) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Ginmon und dem Kunden ergebende Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

(3) Sofern einzelne der vorliegenden Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, annulliert werden oder für ungültig erklärt werden, so bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. In diesem Falle werden Kunde und Ginmon diese Bestimmungen ersetzen.

(4) Ginmon behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Im Rahmen des vereinbarten Kommunikationsweges werden Änderungen der Geschäftsbedingungen innerhalb einer mindestens zweimonatigen Frist dem Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, sollte der Kunde keine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angezeigt haben.

§11 Widerrufsrecht

(1) Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ginmon GmbH
Mainzer Landstraße 33a
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: service@ginmon.de

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

(3) Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.